

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/672a9b5f-eff3-385f-843e-245fa874677a>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1-18

§ 31 VkVO - Weitergehende Anforderungen

An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als 8 m beträgt, können aus Gründen des Brandschutzes weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

